

Merkblatt und Richtlinien für die Teilnahme von Tieren, insbesondere von Pferden, an Veranstaltungen im Landkreis Regen

Zur Verminderung des von diesen Tieren ausgehenden Risikos sind folgende Auflagen einzuhalten:

I. Auflagen für Tiere

- Es sind nur Tiere für die Teilnahme zulässig, die aufgrund ihres Körper- und Trainingszustandes geeignet und in der Lage sind, an der Veranstaltung teilzunehmen. Sie müssen an den Umgang und den Kontakt mit größeren Menschenansammlungen und ggf. mit Fahrzeugen gewohnt sein bzw. für dort zu erwartende Ereignisse (Lärm, Geräuschkulisse, Musik, Verkleidungen, etc.) zuvor erprobt worden sein.
- Die Ausstattung und Ausrüstung (z. B. Zaumzeug, Sattel, etc.) muss so beschaffen sein, dass der Reiter/Führer dauerhaft die Kontrolle über das Tier sicherstellen kann.
- Der Hufschutz (z. B. Beschlag, Hufschuhe, etc.) ist dem Straßenzustand und der Straßenbeschaffenheit sowie den Witterungsverhältnissen so anzupassen, dass eine Trittsicherheit dauerhaft gegeben ist und keine Rutschgefahr besteht.

2. Auflagen für Gespanne, Wägen, Kutschen u. Ä.

- Wägen, Kutschen u. Ä. sind mit funktionsfähigen Bremseinrichtungen auszustatten. Auch im Übrigen müssen Kutschen, Wägen und vergleichbare Fuhrwerke den Vorschriften der Straßenverkehrs-zulassungsverordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen
- Wägen, Kutschen u. Ä. sind nur mit geeigneter Bereifung für die Veranstaltung zulässig.
- Wägen/Gespanne/Kutschen u. Ä. müssen hinsichtlich Material/Verarbeitung/Konstruktion in sachgerechtem Zustand sein. Die Beladung darf nicht zu einer Überlastung des Materials führen. Die Kutsche/Wagen/Gespann muss den betriebsüblich auftretenden Belastungen standhalten
- Gespanne mit Wägen, Kutschen u. Ä. dürfen nur von Personen geführt (dauerhaftes Bedienen der Lenk- und Bremsvorrichtungen) werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns verfügen.



- Entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch.
 - den Erwerb eines von einem der anerkannten Pferdesportverbände (FN, VFD, IGZ) ausgestellten Fahrabzeichens, (Kutschenführerschein A privat; Kutschenführerschein B gewerblich) oder
 - eine andere dem Fahrabzeichen gleichwertige Fahrprüfung oder
 - eine glaubhaft nachweisbare mehrjährige Erfahrung im Führen von Kutschen und Wägen.
Werden Personen befördert, so muss eine mehrjährige Erfahrung in der Personenbeförderung nachgewiesen werden.

3. Auflagen für Reiter/Führer

- Reiter/Führer müssen Erfahrung im Umgang, insbesondere dem Reiten/Führen, mit den Tieren haben und sich mit dem jeweiligen Tier vertraut gemacht haben.
- Die Reiter/Führer müssen körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier während der Veranstaltung dauerhaft zu führen und zu kontrollieren.
- Reiter sollten einen Helm tragen.

4. Weitere Auflagen

- Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Zuschauer während des Umzuges ausreichend Abstand zu den Tieren halten. Nötigenfalls sind Ordner oder geeignete Absperrungen aus flexiblen Materialien einzusetzen, die die Einhaltung des notwendigen Abstandes sicherstellen.
- Die Straße ist nach der Veranstaltung noch vor der Verkehrsfreigabe von etwaigen Hinterlassenschaften der Tiere zu reinigen.

